



Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Gefährdung durch Absturz

UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!

AA
ASU_102
Index: 1
Seite 1 von 3

Prozesseigner: ASU

Zweck: Der Zweck ist die Vermeidung von Gefährdung durch Absturz

Geltungsbereich: Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Bereiche des Unternehmens.

Begriffe: **siehe Abkürzungen, Begriffe und Definitionen**

Beschreibung:

1. Gefährdungen



Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden oder über einer anderen nicht ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Personen abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.

Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist die Reihenfolge Technisch - Organisatorisch - Persönlich (TOP-Prinzip) einzuhalten.

2. Absturzstellen / Bodenöffnungen



Absturzstellen sind soweit möglich durch Umwehungen zu sichern. Sind Arbeitsgeräte im Einsatz, sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung gesonderte Maßnahmen wie z.B. sicherer Abstand oder entsprechend dimensionierter Anfahrerschutz erforderlich.

Bodenöffnungen sind mit Umwehungen oder für die Nutzungsart entsprechend tragfähigen, nicht verschiebbaren und trittsicheren Abdeckungen auszustatten.

Auf Baustellen sind entsprechend der Bodenbeschaffenheit geeignete Arbeitsgeräte zu verwenden.

3. Gerüste



Arbeits- und Schutzgerüste müssen vom Gerüstersteller (befähigte Person) geprüft und freigegeben werden. Nicht einsatzbereite Gerüste sind mit dem Verbotssymbol "Zutritt verboten" zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und zu unterhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller (befähigte Person) vorgenommen werden. Kann das Gerüst nicht nach der anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist eine Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung vorzunehmen.

4. Hubarbeitsbühnen



Hubarbeitsbühnen dürfen nur von Personen bedient werden, die eine theoretische und praktische Ausbildung nach BGG 966 haben und vom Unternehmer mit der Bedienung schriftlich beauftragt sind (Muster s. Anlage). Die Bedienungsanleitung ist zu beachten. Für jeden Einsatz ist vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind auch die Vorgaben des Hubarbeitsbühnen-Herstellers zu berücksichtigen. Der Vorgesetzte wählt die geeignete PSA aus und legt die Anschlagpunkte fest. Ist das Besteigen des Geländers bzw. das Verlassen der Arbeitsbühne (Übersteigen) in begründeten Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, ist hierzu eine spezielle Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Außerdem ist der Mitarbeiter mittels Zweiseilsicherung durchgehend gegen Absturz zu sichern und dazu besonders zu unterweisen.

Erstellt von/am
J. Heese / 05.04.2012

Geprüft von/am
D. König / 19.04.2012

Freigegeben von/am
B. Hauser / 27.04.2012



Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Gefährdung durch Absturz

UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!

AA
ASU_102
Index: 1
Seite 2 von 3



5. Dächer/Decken

Vor Aufnahme der Arbeiten auf Dächern / Decken ist zu ermitteln, ob in den Arbeits- und Verkehrsbereichen nicht durchsturz sichere Bauteile vorhanden sind bzw. ob Verkehrswege und Arbeitsplätze sich im Bereich der Dachaußenkanten befinden.

Abhängig von den Gegebenheiten vor Ort sind folgende Absturzsicherungen möglich:

- Seitenschutz
- Fanggerüste, Schutznetze
- Dachfanggerüste, Dachschutzwände
- Anseilschutz
- Absperrungen (in mindestens 2 m Abstand von der Absturzkante)
- Abdecken von Bodenöffnungen oder Lichtkuppeln

6. Leitern

Als Zugänge zu Arbeitsplätzen sind vorzugsweise Laufstege, Treppen oder Treppentürme zu verwenden. Die Benutzung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken unter denen die Benutzung anderer Arbeitsmittel nicht gerechtfertigt ist. Es dürfen nur solche Leitern verwendet werden, die nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Arbeit geeignet sind und keine Schäden aufweisen. Die Leiter muss wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Leitern müssen während der Benutzung standsicher und sicher begehbar aufgestellt und bei Bedarf gegen Umstürzen gesichert sein.

Leitern dürfen als Aufstieg nur verwendet werden, wenn:

- der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt
- der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird
- der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 7,00 m über der Aufstellfläche steht
- bei einem Standplatz zwischen 2,00 m und 7,00 m die von der Leiter auszuführenden Arbeiten nicht mehr als 2 Std. umfassen
- das Gewicht des Werkzeugs bzw. Materials 10 kg nicht übersteigt
- keine Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1 m² mitgeführt wird
- der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Sprosse steht
- Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzt werden

7. NHBX- Festlegungen

Gerüste

- Das Gerüst ist deutlich sichtbar am Zugang vom Gerüstersteller freizugeben und mit mindestens Gerüstersteller, Gerüstart und Gerüstklasse (Lastklasse, Breitenklasse) zu kennzeichnen.
- Die Aufbau- und Verwendungsanleitung von Fahrgerüsten ist auf der Baustelle vorzuhalten

Hubarbeitsbühnen

- Zulässig sind nur Hubarbeitsbühnen die mit einem zugelassenen Anschlagpunkt für PSA gegen Absturz ausgestattet sind
- Bei Arbeiten in Hubarbeitsbühnen ist immer PSA gegen Absturz zu tragen. Diese ist unmittelbar nach Besteigen des Fahrkorbes am dafür vorgesehenen Anschlagpunkt einzuhängen.



Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Gefährdung durch Absturz

UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!

AA
ASU_102
Index: 1
Seite 3 von 3

Leitern

- Leitern müssen mit dem Firmennamen und der aktuellen Prüfplakette ausgestattet sein

Dächer / Decken

- Für Dacharbeiten ist eine Erlaubnis erforderlich
- PSA gegen Absturz ist erforderlich



8. Weiterführende Informationen

- Betriebssicherheitsverordnung
- TRBS 2121 Gefährdung von Personen durch Absturz * - Allgemeine Anforderungen
- ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- BGV C22 „Bauarbeiten“
- BGR 179 „Einsatz von Schutznetzen“
- BGR 198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- BGR 203 „Dacharbeiten“
- BGR 500 Kapitel 2.10
- BGI 526 „Begehbarkeit von Bauteilen“
- BGI 663 „Handlungsanleitung für Arbeits- und Schutzgerüste“
- BGI 694 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- BGI 720 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
- BGG 966 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“
- BGI 826 „Schutz gegen Absturz“
- BGI 5074 „Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern“